

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung für Zeitguthaben (AVB KTV-Z)

Fassung 07/2004

§ 1	Gegenstand der Versicherung	§ 7	Fälligkeit, Verzug
§ 2	Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme	§ 8	Laufzeit der Versicherung
§ 3	Durchführung von Bürgschaftsaufträgen	§ 9	Beendigung der Versicherung
§ 4	Inanspruchnahme und Regress	§ 10	Freistellung / Sicherheiten
§ 5	Auskunftspflichten	§ 11	Haftung des Versicherers
§ 6	Prämien	§ 12	Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die Insolvenzabsicherung von Zeitguthaben auf Arbeitszeit- und Entgeltkonten (Ausgleichskonten) von Arbeitnehmern.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG – im Folgenden R+V genannt – verbürgt sich durch Stellung einer Höchstbetragsbürgschaft für den Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) gegenüber den Arbeitnehmern (Versicherten) bis zu einer maximalen Bürgschaftssumme für die bestimmungsgemäße Auszahlung von Guthaben auf Ausgleichskonten.

R+V verpflichtet sich, bei Vorliegen der in der Bürgschaft genannten Voraussetzungen Zahlung zu leisten.

§ 2 Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme

1. Die Bonitätsprüfung der R+V hat zu einem positiven Ergebnis geführt.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) hat die von R+V geforderte Sicherheit gestellt;
 - b) hat einen Treuhänder zur Verwaltung der Bürgschaft und Abwicklung der Zahlungen benannt.
3. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird auf Anforderung der R+V seine Jahresabschlüsse mit Prüfungsbericht – soweit vorhanden – vorlegen;
 - b) wird R+V unaufgefordert über alle wesentlichen Veränderungen informieren, die für ihre Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.
4. R+V ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihr für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

§ 3 Durchführung von Bürgschaftsaufträgen

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung von Bürgschaften gilt:

1. R+V erstellt eine Bürgschaft und überlässt diese dem Treuhänder.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften einverstanden, sofern er den Wortlaut nicht selbst vorgegeben hat;
 - b) stimmt zu, dass R+V bei Inanspruchnahme der Bürgschaft über ihn Informationen einholen kann, bzw., dass der Treuhänder oder die Versicherten der R+V über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 4 Inanspruchnahme und Regress

1. R+V wird an den Treuhänder bzw. nach dessen Weisung Zahlung leisten.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) hat der R+V die von ihr gezahlten Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer angemessenen Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zur Verfügung zu stellen
 - b) hat bei Verzug die gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB) zu entrichten.

§ 5 Auskunftspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, R+V jederzeit sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Beurteilung des Versicherungsverhältnisses benötigt.

Werden Ansprüche aus der Bürgschaft geltend gemacht, hat der Versicherungsnehmer oder Treuhänder jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist. R+V wird mit den ihr überlassenen Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verfahren.

§ 6 Prämien

Für die Stellung der Bürgschaft berechnet R+V die Prämie aus der Bürgschaftssumme und dem vereinbarten Prämienatz. Sie wird ab Beginn der Versicherung für die Abrechnungsperiode im Voraus fällig. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung endet, sobald die Versicherung gemäß § 8 oder § 9 beendet worden ist, frühestens jedoch mit dem Ende der Haftung der R+V aus der Bürgschaft.

§ 7 Fälligkeit, Verzug

Der Versicherungsnehmer wird die von R+V in Rechnung gestellten Beträge sofort bezahlen und entrichtet bei Verzug die gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB).

§ 8 Laufzeit der Versicherung

1. Bei befristet ausgestellter Bürgschaft entspricht die Laufzeit der Versicherung der Bürgschaftslaufzeit.
2. Bei unbefristet ausgestellter Bürgschaft beträgt die Laufzeit ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Beendigung der Versicherung

1. R+V ist berechtigt, die Versicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber R+V, insbesondere aus § 2 und § 5 oder gegenüber einem Versicherten auf Auszahlung von Guthaben von seinem Ausgleichskonto nicht nachkommt oder der R+V gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung der R+V eine erhebliche Vermögensgefährdung / Vermögensverschlechterung eintritt oder der R+V bekannt wird, bzw. die Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einer Bürgschaftsübernahme entgegensteht;
 - c) eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;
 - d) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die der R+V ein geräumten Sicherheiten untergehen oder von ihr nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

2. R+V hat dem Versicherungsnehmer die ihr gestellten Sicherheiten erst nach vollständiger Abwicklung des Vertrages zurückzugeben, sofern sie nicht für berechnete Ansprüche der R+V verbraucht wurden.

§ 10 Freistellung / Sicherheiten

1. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen der R+V nach Beendigung der Versicherung R+V von der Haftung aus der Bürgschaft befreien. Befreiende Wirkung hat die Rückgabe der Bürgschaft.
2. Sollte die Rückgabe der Bürgschaft zum Zeitpunkt der Kündigung nicht möglich sein, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Bürgschaftssumme in voller Höhe abzusichern. Dies kann entweder durch Hinterlegung des Betrages auf einem Sperrkonto (Barsicherheit) oder durch Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe der Bürgschaftssumme geschehen. Eine bereits gestellte Sicherheit wird entsprechend berücksichtigt.
3. Soweit die Voraussetzungen von § 9 Nr. 1 (Kündigungsrecht) vorliegen, ohne dass R+V eine Kündigung ausgesprochen hat, wird der Versicherungsnehmer auf deren Anforderung eine Sicherheit in oben genannter Form hinterlegen.

§ 11 Haftung des Versicherers

R+V haftet gegenüber dem Versicherungsnehmer

1. bei Schäden aus diesem Vertragsverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
2. nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten solange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Wiesbaden.